



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2019

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Stefan Müller (Heidenrod)
(Freie Demokraten) vom 07.02.2019

Belastung der Justiz durch Verfahren mit Bezug zu Geschwindigkeitsüberschreitungen und Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich kündigte die Landesregierung an, zukünftig fünf weitere „Hochleistungsblitzer“, sog. „Enforcement-Trailer“, einzusetzen. Eine solche Blitzeranlage soll bis zu 7.500 Verkehrsverstöße pro Woche aufzeigen. Der ohnehin belasteten Justiz wird damit ein erheblicher Arbeitsumfang aufgebürdet. Schon jetzt kommt das Fuldaer Landgericht, in dessen Bezirk eine solche Anlage bereits betrieben wird, mit der Mehrbelastung kaum noch zurecht.

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Es ist davon auszugehen, dass die Schaffung zusätzlicher mobiler und stationärer Anlagen zur Messung von Fahrzeuggeschwindigkeiten zusätzliche Bußgeldverfahren bei den Verwaltungsbehörden und im Weiteren auch zusätzliche Einspruchsverfahren vor den Gerichten generiert. Die genauen Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Hessen ist jedoch insgesamt gut aufgestellt und in den letzten Jahren mit zusätzlichen Richterstellen verstärkt worden. Veränderungen in den Verfahrenszahlen und die dadurch sich ergebenden Belastungen der Gerichte finden auch in Zukunft Berücksichtigung in der Haushaltsplanung. Die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in der jüngeren Zeit bereits personell verstärkt worden.

Auch vor dem Hintergrund zunehmender Verfahren aufgrund des Einsatzes des Enforcement-Trailers prüft die Landesregierung eine weitere personelle Verstärkung der betroffenen Gerichte unter Einbeziehung der zusätzlichen Richterstellen, die im Haushalt 2019 vorgesehen sind. Außerdem kann auf Belastungsspitzen im Rahmen einer sogenannten richterlichen Task Force, die halbjährlich neu verteilt wird, reagiert werden. Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 wird die weitere Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls durch entsprechende Haushaltsanmeldungen zu berücksichtigen sein.

Richtig ist, dass das im Bezirk des Landgerichts Fulda gelegene Amtsgericht Bad Hersfeld im Jahr 2018 eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des dort eingesetzten Enforcement-Trailers zu bearbeiten hatte, die zwangsläufig eine Erhöhung der Belastung zur Folge hatten. Die Gesamtbelastung des Amtsgerichts Bad Hersfeld liegt nach Hochrechnung der Daten aus dem 1. bis 3. Quartal für das Jahr 2018 bei 116,6 % (2017: 102,6 %).

Um den im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 angestiegenen Personalbedarf aufzufangen, wurde dem Amtsgericht Bad Hersfeld im Hinblick auf die gestiegene Anzahl von Bußgeldverfahren eine halbe Richter-Task-Force-Stelle zugewiesen, sodass im Jahr 2019 von einem Rückgang der Belastungsquote auszugehen sein wird. Bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld sind überdies alle vorhandenen 11,5 richterlichen Stellen besetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Verfahren, die sich mit Geschwindigkeitsüberschreitungen in Hessen beschäftigen, waren in den Jahren 2016, 2017 und 2018 sowie im Januar 2019 zu verzeichnen?
- Frage 2. Wie viele dieser Verfahren sind auf den Einsatz der schon bestehenden „Hochleistungsblitzer“ zurückzuführen, wie viele auf den Einsatz sonstiger Geschwindigkeitsmessanlagen?
Welche Gerichte waren dadurch betroffen?
Hat eine personelle Kompensation stattgefunden bzw. wie viele Personalstellen werden zusätzlich bereitgestellt?
- Frage 3. Wie lange war die durchschnittliche Dauer der Verfahren, in denen sich die Justiz mit Geschwindigkeitsüberschreitungen beschäftigt hat? (Bitte auflisten für die Jahre 2016, 2017 sowie Januar 2019.)

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist technisch nicht möglich, die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit statistisch auszuweisen. Bei der Datenerhebung über die staatsanwaltschaftliche Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA werden in diesem Zusammenhang nämlich sämtliche Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG gemeinsam erfasst. Hierzu zählen neben Geschwindigkeitsüberschreitungen jedoch beispielsweise auch Ordnungswidrigkeiten wegen Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes sowie Park- oder Rotlichtverstöße. Um die Fragen 1 bis 3 beantworten zu können, müssten sämtliche Verfahrensakten für den angefragten Zeitraum einzeln überprüft und händisch ausgewertet werden, was angesichts der Gesamtzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht möglich ist oder allenfalls in der Theorie über einen sehr langen Zeitraum mit einer sehr großen Personenzahl und unverhältnismäßig großem Aufwand denkbar wäre. Daher können die vorgenannten Fragen leider nicht beantwortet werden.

Es können in diesem Zusammenhang lediglich die statistisch ausweisbaren Daten zu sämtlichen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG angegeben werden. Im Jahre 2016 waren 28.683 solcher Verfahren neu zu verzeichnen, im Jahre 2017 27.232 und im Jahre 2018 30.950. Im Januar 2019 sind 3.319 entsprechende Verfahren bei den hessischen Staats- bzw. Amtsanwaltschaften eingegangen. Ob der Anstieg der Neueingänge von rund 13 % im Jahre 2018 im Vergleich zum Vorjahr auf den Einsatz von Enforcement-Trailer zurückgeht, lässt sich nicht sicher feststellen. Im Hinblick auf die angefragte Verfahrensdauer können erneut allein die Daten sämtlicher Verkehrsordnungswidrigkeiten statistisch ausgewiesen werden und hierbei nur die Dauer der staats- bzw. amtsanwaltschaftlichen Bearbeitungszeit vom dortigen Eingang des Verfahrens bis hin zur Abgabe an das Gericht. Die dementsprechende Verfahrensdauer betrug im Jahre 2016 0,51 Monate, im Jahre 2017 0,54 Monate, im Jahre 2018 0,46 Monate und im Januar 2019 0,51 Monate.

Mit Ordnungswidrigkeitenverfahren, die ihren Ursprung in einer Geschwindigkeitsmessung durch einen Enforcement-Trailer finden, können all jene Amtsgerichte in Berührung kommen, in deren Bezirk ein solcher Geschwindigkeitsmessanhänger gerade eingesetzt wird. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) besteht auch bei Verkehrsordnungswidrigkeiten eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main kann sodann im Rahmen der Rechtsmittelinstanz mit Geschwindigkeitsmessungen durch Enforcement-Trailer befasst sein. Eine Zuständigkeit der Landgerichte besteht nicht. Diese können allein in Beschwerdesachen gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Amtsgerichtes im Vorfeld der eigentlichen Sachentscheidung mit entsprechenden Verfahren befasst sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Amtsgericht einem Antrag der Verteidigung auf Verlegung der Hauptverhandlung nicht nachkommt und gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt wird. In der Regel sind die Landgerichte daher in Beschwerdesachen mit Rechtsfragen befasst, die keinen spezifischen Bezug zu der eigentlichen Geschwindigkeitsmessung durch einen Enforcement-Trailer haben.

Im Hinblick auf die angefragte personelle Kompensation einer etwaigen Mehrbelastung der Gerichte wird auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Frage 4. Wie hoch war die Mehrbelastung der Justiz (Richter/Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft/Rechtspfleger/Geschäftsstellenmitarbeiter) aufgrund der Verfahren infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen in Hessen? (Bitte Angaben in Stunden für die Jahre 2016, 2017, 2018 und den Monat 2019.)

Angaben zur Mehrbelastung der Justiz aufgrund der Verfahren infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen in Stunden liegen hier nicht vor. Das Personalbedarfssystem PEBB§Y/PEBB§Y-Fortschreibung 2014 weist anhand von bundesweit ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (Basiszahl) den Personalbedarf in unterschiedlichen Produkten aus. In diese Produkte fließen als Berechnungsgröße neben den Eingängen in Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund Geschwindigkeitsüberschreitungen auch Eingänge in weiteren Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren und zum Teil auch Eingänge in Strafverfahren ein. Die Berechnung erfolgt jeweils quartalsweise, sodass Daten für einzelne Monate nicht zur Verfügung stehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit der unten angegebenen Zahlen zum Personalbedarf des Jahres 2016 mit denen der Jahre 2017 und 2018 aufgrund der Umstellung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y auf das System PEBB§Y-Fortschreibung 2014 nicht gegeben ist. Veränderungen ergeben sich insbesondere aus den sich durch die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 veränderten Produkten, Bezugsgrößen und Basiszahlen sowie aus der Berücksichtigung der 41 Stunden-Woche in der Jahresarbeitszeit (4. Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 3. Juli 2017 (GVBl. S. 230)).

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt derzeit für das Jahr 2018 lediglich die auf der Grundlage der Daten des 1. bis 3. Quartals 2018 hochgerechnete Personalbedarfsberechnung vor.

In den nachstehenden Tabellen sind die betroffenen Produkte, die jeweiligen Basiszahlen und der Personalbedarf ausgewiesen.

Amtsgerichte

| Lfd. Nr. | Produkt | Basiszahl | | Personalbedarf | | |
|--|---|-----------|----------|----------------|--------|--------|
| | | 2016 | ab 2017 | 2016 | 2017 | 2018 |
| Richter | | | | | | |
| RA 300 | Verkehrsordnungswidrigkeiten | 66 | 65 | 18,75 | 17,43 | 20,05 |
| Rechtspfleger | | | | | | |
| GA 100 | Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Straf- und OWi-Sachen | 10 bzw. 4 | 4 bzw. 6 | 15,37 | 7,99 | 8,10 |
| Mittlerer und Schreibdienst (ohne Justizwachtmeisterdienst) | | | | | | |
| MA 040 | Strafsachen, Bußgeldverfahren - Einzelrichter | 120 | 120 | 233,43 | 242,31 | 247,71 |

Oberlandesgericht

| Lfd. Nr. | Produkt | Basiszahl | | Personalbedarf | | |
|--|--|-----------|---------|----------------|------|------|
| | | 2016 | ab 2017 | 2016 | 2017 | 2018 |
| Richter | | | | | | |
| RO 070 | Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren sowie nach dem Strafvollzugsgesetz und sonstige Beschwerden in Strafsachen, Anträge nach § 23 EGGVG | 360 | 293 | 8,50 | 8,06 | 7,49 |
| Rechtspfleger | | | | | | |
| GO 010 | Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen einschl. Verfahren nach dem FamFG und in Strafsachen | 7 | 3 | 1,06 | 0,46 | 0,45 |
| Mittlerer und Schreibdienst (ohne Justizwachtmeisterdienst) | | | | | | |
| MO 030 | Strafsachen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen | 130 | 126 | 4,90 | 5,21 | 5,10 |

Staats-/Amtsanwaltschaften

| Lfd. Nr. | Produkt | Basiszahl | | Personalbedarf | | |
|--|---|-----------|----------|----------------|-------|-------|
| | | 2016 | ab 2017 | 2016 | 2017 | 2018 |
| Staatsanwälte | | | | | | |
| SS 191 | Verkehrsordnungswidrigkeiten | 9 | | 0,006 | | |
| SS 190 | Ordnungswidrigkeitenverfahren | | 66 | | 0,38 | 0,38 |
| Amtsanwälte | | | | | | |
| AS 041 | Verkehrsordnungswidrigkeiten | 9 | | 2,49 | | |
| AS 040 | Ordnungswidrigkeitenverfahren | | 16 | | 4,56 | 5,36 |
| Mittlerer und Schreibdienst (ohne Justizwachtmeisterdienst) | | | | | | |
| MS 020 | Verkehrssachen (Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten) | 61 | | 66,82 | | |
| MS 030a - 030c | Ordnungswidrigkeiten (gesonderte Basiszahlen für StA und AA Ffm.) | | 35/56/26 | | 10,12 | 11,85 |

- Frage 5. Plant die Landesregierung die Schaffung zusätzlicher Richter- und Staatsanwaltschaftsstellen für die Bearbeitung der Verfahren, die zukünftig durch den Einsatz von „Hochleistungsblitzer“ aufgenommen werden?
- Frage 6. Wie viele zusätzliche Stellen für Rechtspfleger und Geschäftsstellenmitarbeiter plant die Landesregierung für die Bearbeitung der Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen, die durch „Hochleistungsblitzer“ gemessen wurden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften in der jüngeren Zeit bereits personell verstärkt. Auch vor dem Hintergrund zunehmender Verfahren aufgrund des Einsatzes der sog. Enforcement-Trailer wird eine weitere personelle Verstärkung der betroffenen Gerichte unter Einbeziehung der zusätzlichen Richterstellen, die im Haushalt 2019 vorgesehen sind, geprüft. Auf Belastungsspitzen kann außerdem im Rahmen einer sogenannten richterlichen Task-Force, die halbjährlich neu verteilt wird, reagiert werden.

Die Folgen für die Justiz durch den Einsatz von Enforcement-Trailern und der hierdurch entstehende Handlungsbedarf werden unter anderem auch Gegenstand der künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren sein. In welchem Umfang Stellen hierfür geschaffen werden, bleibt dem Ergebnis des Haushaltsaufstellungsverfahrens vorbehalten.

Wiesbaden, 18. März 2019

Eva Kühne-Hörmann